

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **68 (2006)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Repräsentanten der Obrigkeit – volksnahe Vermittler 200 Jahre Regierungsstatthalter im Kanton Bern

Daniel Flückiger, Benjamin Steffen und Christian Pfister

1. Einleitung

Mit den Überschwemmungen traten sie am 23. August 2005 kurzfristig ins Rampenlicht: die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter in den vielen von den Unwettern heimgesuchten Bezirken im Kanton Bern. Sie amtierten als Krisenmanager, entschieden im Namen der Regierung und standen den Medien Red und Antwort. Nicht anders als nach der «Wassernot im Emmental» vom 13. August 1837. Damals hatten die Regierungsstatthalterämter von Burgdorf, Trachselwald und Signau, Obersimmental und Niedersimmental unter anderem dem wilden Holzsammeln von Armen entgegenzutreten, die gestrandetes Schwemmholz zerstückelten und für ihre «Hausnotdurft» brauchten. Das aufgefishete Holz sollte zu Gunsten der Geschädigten verkauft werden.¹ Üblicherweise wirken Regierungsstatthalter als geräuschlose «Brückenbauer» zwischen Regierung, Gemeinden und Bevölkerung, indem sie eine Fülle von exekutiven und richterlichen Befugnissen wahrnehmen – beispielsweise bei umstrittenen Baugesuchen – und Konflikte entschärfen, ehe diese vor die Gerichte getragen werden oder eskalieren.² Wie die Mitte einer Sanduhr den oberen und unteren Teil verbindet, befinden sie sich zwischen den Gemeinden einerseits und der weit verzweigten Kantonsverwaltung andererseits.

Die Eckdaten der heutigen bernischen Verwaltungsstruktur sind vor gut 200 Jahren im Zuge eines Modernisierungsschubes geschaffen worden, der im Gewand einer Rückkehr zu vorrevolutionären Zuständen daherkam. Der von den französischen Eroberern 1798 geschaffene Einheitsstaat der Helvetischen Republik hatte nach der Jahrhundertwende so stark an Funktionsfähigkeit und Legitimität eingebüsst, dass er den Angriffen der Konservativen nicht standhielt. Die 1803 von Napoleon erlassene Mediationsverfassung setzte die Schweiz aus einem flächendeckenden Gebilde von souveränen Kantonen zusammen, ohne den Flickenteppich des Ancien Régime mit seinen vielfältigen unterschiedlichen Rechtsverhältnissen wieder auferstehen zu lassen. Ein Gleiches ist im Kanton Bern festzustellen, dessen patrizische Regierung das Territorium in 22 Amtsbezirke aufgliederte, die ihr in gleicher Weise unterstanden. In jedem Bezirk setzte sie einen Ober-

amtman ein, wie die Regierungsstatthalter bis 1831 hiessen.³ Das französische Präfektensystem wurde somit nach 1803 generell beibehalten.⁴

Der vorliegende Aufsatz ist aus Anlass des 200-Jahr-Jubiläums der Institution des Regierungsstatthalters als Auftragsarbeit entstanden. Er beruht im Wesentlichen auf den beiden Lizentiatsarbeiten von Daniel Flückiger und Benjamin Steffen und beleuchtet Persönlichkeiten und Tätigkeit in drei Zeitfenstern: der Periode 1803–1831 (Mediation und Restauration), jener der ersten Hochblüte des Tourismus im Oberland und des damit verbundenen Eisenbahnbaus (1860–1914) und die jüngsten anderthalb Jahrzehnte.⁵ Diese letzte Phase ist punktuell durch Oral-History-Interviews – Gespräche mit Zeitzeugen – dokumentiert.

Erkenntnisleitend ist die Frage nach der regionalen und professionellen Herkunft sowie der sozialen Zugehörigkeit der Regierungsvertreter auf der Landschaft, ferner nach ihrem Pflichtenheft und ihrem Arbeitsalltag. Neben den biografischen Angaben, die in Form von Tabellen erfasst sind⁶, werden einige markante Persönlichkeiten näher vorgestellt. Von besonderer Bedeutung ist für die politisch bewegte Zeit zwischen der Helvetik und der Regeneration die Frage, inwieweit mit dem Wechsel des politischen Systems jeweils ein Elitewechsel verbunden war.

Der Soziologe Max Weber (1864–1920) beschrieb die Rationalisierung der Verwaltung als Element gesamtgesellschaftlicher Modernisierung. Sie führt zum «rationalen Staat».⁷ Dieser ist auf die spezialisierte Tätigkeit von Fachleuten angewiesen. Aufgaben und Mittel sind durch Gesetze oder Reglemente festgelegt, die oberen Funktionsstufen haben Weisungsrecht über die unteren. Konstitutiv sind ferner Schriftlichkeit der Amtsführung, Trennung von Betriebs- und Privatvermögen, vollberufliche Tätigkeit und eine Amtsführung nach generellen Regeln.⁸ Mit der Reform von 1803 kam Bern auf dem Weg zu einer modernen Verwaltung ein gutes Stück voran.

2. Politische Modernisierung: Von kleinen Königen zu Vollzugsbeamten

Die Uneinheitlichkeit der Verwaltung im Ancien Régime spiegelt sich nicht zuletzt in der Vielzahl von Bezeichnungen wie Landvogt, Schultheiss (Advoyer), Kastlan und Gubernator (Gouverneur), die für die Vorsteher der Landvogteien gebräuchlich waren. Ihre Rechte und Pflichten waren nicht in einer einheitlichen Verordnung geregelt. Den Charakter eines Pflichtenhefts wiesen dagegen die Eidesformeln im Sinne einer «Verfassung in actu»⁹ auf. Die Aufgaben wurden von der Obrigkeit bestimmt, aber bei ihrer Durchführung mussten die althergebrachten Rechte der Untertanen respektiert